



SATZUNG DER

STADT MÜHLHAUSEN/TH.

Außenbereichssatzung für das Gebiet Ernst-Abbe-Straße

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in der öffentlichen Sitzung am 10.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1000 durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen - Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 sind folgende, Wohnzwecken dienende Vorhaben:

1. Errichtung von Wohngebäuden, sowie den dazu gehörigen Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen;
2. Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn die Nutzung nicht durch den bisherigen Eigentümer bzw. seiner Familie ausgeübt wird, in einer den Wohnbedürfnissen angemessenen Größe;

3. Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken oder
4. Nutzungsänderung von Wochenendhäusern zu Wohnzwecken.

Dabei sind insgesamt nicht mehr als 2 Wohnungen je Gebäude zulässig. Die Firsthöhe des Gebäudes darf gemessen von der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, die jeweils zur Erschließung des Bauwerkes dient, bis zur Firstlinie des Daches nicht mehr als 10,5 m, betragen. Die Grundflächenzahl wird auf höchstens 0,2 festgesetzt. Sie darf durch die in § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Anlagen nicht überschritten werden.

Die Erschließung für die genannten Vorhaben muss gesichert sein.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft.

Mühlhausen, den 15.12.1998

Dörbaum
Oberbürgermeister



21. Jan. 1999